Bebauungsplan Nr. 1789 "In der Steinbreite"- TÖB Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Der rechtskräftige Bebauungsplan 264 sieht im westlichen Bereich die Ausweisung eines Spielplatzes vor. Der östliche Bereich ist einer randliche Bebauung vorbehalten. Für beide Bereiche soll unter der Bebauungsplannummer 1789 nunmehr eine geänderte Ausweisung erfolgen. Während der nördliche Bereich des Bebauungsplans "Teil A" als allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 ausgewiesen wird, erfolgt im südlichen Teil die Festlegung einer Fläche für eine Kindertagesstätte. Teil B befindet sich am Rand des Ahlemer Holzes und soll für die Umsetzung von externen Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Die Vegetation umfasst etwa zur Hälfte Ruderalflächen, die anderen ca. 50 % werden von artenreichen Scherrasen mit tlw. Baumbestand, Ruderalgebüschen und zu einem kleinen Teil von versiegelten Flächen eingenommen. Hinsichtlich der Bedeutung als Lebensraum für die Fauna wurde 2009 eine Begutachtung der Artengruppen Vögel und Fledermäuse durchgeführt. Es wurden zwei Brutvorkommen – von Ringeltaube und Zaunkönig – sowie zehn Gastvogelarten nachgewiesen. Anzeichen für Fledermausvorkommen wurden nicht festgestellt, mehrere Bäume bieten jedoch potentielle Quartierseignung.

Die Bestandsaufnahme lieferte weder Anzeichen für besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG noch für artenschutzrelevante Arten.

Da der gesamte Planbereich weit überwiegend unversiegelt ist, ermöglicht sie eine freie Versickerung der Niederschläge und trägt damit zur Grundwasseranreicherung bei.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild Bei Realisierung der Planung ist mit einem weitgehenden Verlust des Gehölzbestandes und mit einer zunehmenden Versiegelung zu rechnen. Aufgrund der Versiegelung wird der natürliche Bodenaufbau zerstört und die freie Versickerung des Niederschlagswassers wird eingeschränkt. Hinsichtlich des lokal naturnahen Landschaftsbilds ergeben sich ebenfalls negative Veränderungen. Das Plangebiet wird zukünftig einen eher urbanen Charakter haben.

Eingriffsregelung

Die o.g. Auswirkungen beeinträchtigen den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erheblich und stellen somit naturschutzrechtliche Eingriffe dar, die vor Ort oder an

anderer Stelle ausgeglichen werden müssen. Die in den §§ 3 und 4 festgesetzten Maßnahmen sind geeignet, einen vollständigen Ausgleich herbeizuführen.

Baumschutzsatzung

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung finden Anwendung. Eine Entscheidung über den Erhalt der Bäume erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

Hannover, 27.02.2013